

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE  
UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
EINERSEITS UND DEM MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DER REPUBLIK ESTLAND ANDERERSEITS  
ÜBER DIE GEGENSEITIGE VERTRETUNG IM VERFAHREN DER  
VISUMERTEILUNG**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Estland andererseits

(nachstehend *Parteien*),

haben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex),

Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Gegenseitige Vertretung**

(1) Die Republik Österreich und die Republik Estland vertreten einander bei der Bearbeitung und Erteilung einheitlicher, grundsätzlich für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen <sup>1</sup> (Schengener Durchführungsabkommen) gültiger Visa.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 90/1997 idF BGBl. I Nr. 36/2004.

- (2) Die Dienstorte, an denen die Parteien einander gemäß Absatz 1 vertreten, der Beginn und die Beendigung des Vertretens sind dem Anhang zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Die Parteien können den Anhang im Rahmen eines Notenwechsels ändern.

## **Artikel 2**

### **Verfahren**

- (1) Die Vertretungsbehörde des vertretenden Staates nimmt den Visumantrag entgegen, erfasst die Antragsdaten sowie die biometrischen Daten, falls diese für das Visum verwendet werden und führt die materielle Prüfung des Antrags durch.
- (2) Sind die Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengen-Besitzstand nach Einschätzung der Vertretungsbehörde des vertretenden Staates erfüllt, stellt die Vertretungsbehörde das beantragte Visum aus.
- (3) Sind die Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengen-Besitzstand nach Einschätzung der Vertretungsbehörde des vertretenden Staates nicht erfüllt, ist die Vertretungsbehörde des vertretenden Staates gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d des Visakodex ermächtigt, die Visumerteilung selbständig zu verweigern.

## **Artikel 3**

### **Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden für die Umsetzung des Abkommens sind:

- (1) In der Republik Österreich:  
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Abteilung IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen)  
1014 Wien
- (2) In der Republik Estland  
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Abteilung für Konsularangelegenheiten

Islandi väljak 1

15049 Tallinn

- (3) Die Parteien teilen einander auf diplomatischem Wege die Kontaktdaten der in Absatz 1 und 2 genannten zuständigen Behörden mit.

#### **Artikel 4**

##### **Aufnahme der Vertretungstätigkeit**

(1) Die Vertretungsbehörde des vertretenden Staates nimmt die Tätigkeiten zur Durchführung des Abkommens selbständig vor.

(2) Die vertretene Partei setzt die Europäische Kommission über den Abschluss und über die Beendigung der Vereinbarung in Kenntnis, bevor diese wirksam wird bzw. außer Kraft tritt.

(3) Gleichzeitig zur Informierung gemäß Absatz 2 setzt das Konsulat der vertretenden Partei sowohl die Konsulate der anderen Mitgliedsstaaten als auch die Delegation der Europäischen Union in dem betreffenden Konsularbezirk über den Abschluss und über die Beendigung der Vereinbarung in Kenntnis, bevor diese wirksam wird bzw. außer Kraft tritt.

#### **Artikel 5**

##### **Gebühren**

Alle Visumgebühren stehen der Vertretungsbehörde des vertretenden Staates zu.

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Estland über die Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Estland über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung<sup>2</sup> vom 18. September 2009 außer Kraft.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. In einem solchen Fall tritt die Vereinbarung drei Monate nach dem Eingang der Kündigungsnote bei der anderen Partei außer Kraft.

Geschehen in Wien am 5. April 2011, in zwei Urschriften in deutscher und estnischer Sprache.

Elisabeth TICHY-FISSELBERGER m.p.

Für das Bundesministerium  
für europäische und internationale  
Angelegenheiten

Lauri BAMBUS m.p.

Für das Ministerium  
für auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Estland

---

<sup>2</sup> Kundgemacht in BGBI. III Nr. 127/2009.

**ANHANG:**

Die Republik Österreich vertritt die Republik Estland in:

Kuwait (Kuwait)

Riyadh (Königreich Saudi-Arabien)